

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Europäische Parlament macht einen einzigen Klagegrund geltend, der auf die falsche Rechtsgrundlage des angefochtenen Beschlusses gestützt wird. Es ergebe sich eindeutig sowohl aus der Auslegung des Art. 300 EG als auch aus dem Inhalt des im vorliegenden Verfahren betroffenen Übereinkommens, dass dieses in die Kategorie der Abkommen falle, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schafften. Folglich hätte der streitige Beschluss auf der Grundlage von Art. 37 EG in Verbindung mit Art. 300 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Unterabs. 2 EG — der die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorsehe — und nicht nach Art. 37 EG in Verbindung mit Art. 300 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Unterabs. 1 EG — der die bloße Anhörung dieses Organs vorsehe — erlassen werden müssen.

(¹) ABL L 268, S. 27.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-567/08)

(2009/C 44/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und V. Peere)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (¹) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG sei am 20. Oktober 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe die Beklagte noch nicht alle Maßnahmen ergriffen, die erforderlich seien, um die Richtlinie umzusetzen, oder habe sie zumindest der Kommission nicht mitgeteilt.

(¹) ABL L 255, S. 22.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-574/08)

(2009/C 44/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Peere und P. Dejmeq)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (¹), verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2006/70/EG sei am 15. Dezember 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe die Beklagte jedoch nicht alle Maßnahmen ergriffen, die erforderlich seien, um die Richtlinie umzusetzen, oder habe sie zumindest der Kommission noch nicht mitgeteilt.

(¹) ABL L 214, S. 29.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-575/08)

(2009/C 44/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Peere und P. Dejmeck)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (¹) verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG sei am 14. Dezember 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe der Beklagte jedoch nicht alle notwendigen Umsetzungsmaßnahmen erlassen oder sie jedenfalls der Kommission noch nicht mitgeteilt.

(¹) ABL L 310, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Dezember 2008 von Christos Gogos gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-66/04, Christos Gogos/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-583/08 P)

(2009/C 44/67)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Christos Gogos (Prozessbevollmächtigte: N. Korogiannakis und P. Katsimani, dikigoroi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz aufzuheben;
- die Entscheidung über seine Einstufung in die Besoldungsgruppe A7 und die Entscheidung vom 24. November 2003 über die Zurückweisung seiner Verwaltungsbeschwerde aufzuheben;
- die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung auszuüben und ihm eine finanzielle Entschädigung in Höhe von insgesamt 538 121,79 Euro für den ihm durch das rechtswidrige Verhalten der Kommission in Gestalt der fraglichen rechtswidrigen Entscheidung entstandenen wirtschaftlichen Schaden zuzusprechen, der sich aufgrund der Verwaltungsreform bis zu seinem Lebensende auswirken wird;
- ihm eine finanzielle Entschädigung von 50 000 Euro für die große Verzögerung beim Erlass des erstinstanzlichen Urteils zuzusprechen;
- der Rechtsmittelgegnerin die dem Rechtsmittelführer im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seinem Rechtsmittel gegen das Urteil vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-66/04 (Gogos/Kommission) macht der Rechtsmittelführer zwei Gründe für die Aufhebung des Urteils des Gerichts erster Instanz geltend.

Erstens rügt er eine unzureichende oder fehlerhafte Begründung in Bezug auf fünf der sechs von ihm geltend gemachten Klagegründe.

Zweitens sei die lange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Durch diese Verzögerung sei ihm ein wirtschaftlicher und ein immaterieller Schaden entstanden.